

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1954	Nummer 18
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 12. 1. 1954, Dienstkleidung der Staatsforstbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 329.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Dienstkleidung der Staatsforstbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 1. 1954 — IV — B 1 — 4300/53

Die Dienstkleidungsvorschrift für Staatsforstbeamte vom 22. April 1938 hat in der Vergangenheit mehrfache Abänderungen, zuletzt durch die Dienstkleidungsvorschrift für Angehörige des Forstdienstes in der britischen Zone Deutschlands, erfahren. Im Interesse einer Vereinheitlichung der Dienstkleidung der Forstbeamten innerhalb des Bundesgebietes gebe ich daher nachstehend die Neufassung der Dienstkleidungsvorschrift bekannt.

Von den zuständigen Dienststellen ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß die Bestimmungen dieser Vorschrift befolgt werden. Insbesondere weise ich auf die Trageordnung hin. Abänderungen der vorgeschriebenen Dienstkleidung in Farbe, Schnitt und Form sind verboten. Jeder Vorgesetzte ist verpflichtet, auf ordnungsmäßigen Anzug zu achten.

Um zu verhindern, daß die Dienstkleidung von nicht dazu Berechtigten getragen wird, ersuche ich, im Benehmen mit den Polizeibehörden sorgfältig darauf zu achten, daß Personen, die unberechtigt die Hoheits- und Rangabzeichen oder die Dienstkleidung der Staatsforstbeamten oder eine ihr in Schnitt, Form und Farbe zum Verwechseln ähnliche Kleidung tragen, zur Anzeige gebracht werden. Die Handhabe hierfür geben die §§ 132a und 360 Nr. 7 des StGB. Der Schutz des Gesetzes erstreckt sich insbesondere auch auf die Schulterstücke und das Hutabzeichen an Hut und Mütze.

I. Dienstkleidung für den Staatsforstdienst

Die Dienstkleidung der Forstbeamten besteht aus:

1. dem Großen Dienstanzug,
2. dem Walddienstanzug.

Großer Dienstanzug: Dienstrock, Stiefelhose oder lange Hose, hellgrüne oder weiße Wäsche, grüner bzw. schwarzer Binder, schwarze Stiefel oder Schnürschuhe, Hut oder Baschlikmütze, graue Handschuhe; ggf. Mantel, Umhang oder Lodenmantel.

Walddienstanzug: Waldbluse, Stiefelhose, lange Hose, Keilhose, Bundhose oder kniefreie Hose, dunkelgrüne oder hellgrüne Wäsche, grüner Binder, schwarze oder braune Stiefel, schwarze oder braune

1954 S. 329
erg. d.
1954 S. 1674

1954 S. 329
erg. d.
1954 S. 1653

Schnürschuhe, ggf. mit gleichfarbigen Ledergamaschen, Wickelgamaschen oder Sportstrümpfen. Halbschuhe, Gummistiefel, Hut oder Baschlikmütze; ggf. Überziehjoppe, Lodenmantel oder Wettermantel. Im Sommer kann statt der Waldbluse ein dunkelgrünes Uniformhemd mit aufgesetzten Brusttaschen getragen werden. An Stelle der Waldbluse kann auch der Dienstrock mit hellgrüner Wäsche getragen werden.

II. Beschreibung der Dienstkleidung

1. Dienstrock

Einreihiger, mäßig taillierter Rock aus graugrün meliertem Stoff. Gerade vordere Kanten mit vier dunkelgrünen Knöpfen von zirka 20 mm Durchmesser. Kurze Fassung mit normalem Fassonkragen aus dunkelgrünem Tuch, zwei aufgesetzten Brusttaschen (Größe zirka 14 × 15/16 cm) mit nach außen gelegten Falten und zwei eingearbeiteten schrägen Seitentaschen, Patten jeweils geschweift mit dunkelgrünem Schließknopf, Rocklänge halbe Körpergröße minus 12 bis 15 cm. Glatter Rücken mit Mittelnahrt, zirka 18 bis 20 cm langer Rückenschlitz. An den Ärmeln 16 cm hohe Aufschläge vom Stoff des Rockes. Die Vorderecken des Rockes, die Taschenklappen und die Ärmelaufschläge sind mit Vorstoß von dunkelgrünem Tuch versehen.

2. Waldbluse

Farbe wie der Dienstrock, etwa 5 cm kürzer als dieser, glatter Rücken mit Mittelnahrt, die Vorderteile mit verdeckter Knopfreihe. Geschweifte Seitentaschen mit abgerundeten Taschenklappen, die nicht geknöpft werden. Der Kragen ist als Fassonkragen gearbeitet, mit Oberkragen aus dunkelgrünem Tuch, eingerichtet zum Offen- und Geschlossentragen, ohne grüne Vorstöße. Eine äußere eingearbeitete Brusttasche mit abgerundeter Taschenklappe ohne Knöpfe kann angebracht werden.

3. Hosen

- a) lange Hose aus graugrün meliertem Stoff, in normaler zeitgerechter Weite ohne Aufschlag mit dunkelgrüner Biese,
- b) Stiefelhose (Reithose) aus mausgrauem Stoff in üblicher Verarbeitung,
- c) kniefreie Hose aus mausgrauem Stoff oder Leder,
- d) Bundhose aus mausgrauem Stoff oder Leder mit Wickelgamaschen oder Sportstrümpfen,
- e) Skihose (Keilhose) aus mausgrauem oder graugrün meliertem Stoff in üblichem zweckentsprechendem Schnitt,
- f) Überfallhose aus mausgrauem Stoff.

Dienstrock, Waldbluse, Stiefelhose und kniefreie Hose können im Sommer aus Leinen oder Drillstoff in vor-schriftsmäßiger Färbung getragen werden.

4. Dienstmantel

Zweireihiger, mäßig taillierter Mantel in der Farbe des Dienstrockes aus graugrün meliertem Stoff mit zwei parallelen Knopfreiheiten von je sechs dunkelgrünen, geriffelten Knöpfen von zirka 25 mm Durchmesser und Umlegekragen zum Hochschließen oder Offentragen aus dunkelgrünem Tuch; zwei schräg eingearbeitete Seitentaschen mit geraden Patten. Ärmelaufschläge von 18 cm Länge, Rückenfalte bis zum Gurt zugenäht, zuknöpfbarer Rückenschlitz mit zwei kleinen dunklen Knöpfen, in den Seiten eingelassener 4½ cm breiter Rückengurt mit einem Knopf von 25 mm Durchmesser in der Mitte. Ärmelaufschläge und Rückengurt mit dunkelgrünem Vorstoß versehen. Länge des Mantels bis etwa zur Hälfte der Wade reichend. Forstbeamte vom Oberlandforstmeister an aufwärts tragen Mantelaufschläge aus dunkelgrünem Tuch.

5. Lodenmantel (Hubertus- oder Jägermantel)

Einreihig mit verdeckter Knopfleiste in graugrüner oder olivgrüner Farbe, Kragen hoch geschlossen. Tiefe Rückenfalte ohne Gurt. Zwei schräge Mufftaschen mit oder ohne geknöpfte Durchgriffschlitz. Unter dem Arm zweckmäßig offen gearbeitet.

6. Wettermantel

In grüner, graugrüner oder mausgrauer Farbe.

7. Umhang

Aus graugrün meliertem Stoff mit dunkelgrünem Kragen, verdeckter Knopfleiste, grünen Knöpfen und Durchgriffleiste zum Knöpfen. Ohne Dienstgradabzeichen.

8. Überziehhoppe

In der Farbe des Rockes kurz oberhalb des Knies endigend, mit zwei parallelen Knopfreiheiten von je drei dunkelgrünen Lederknöpfen von zirka 25 mm Durchmesser; zwei große aufgesetzte Seitentaschen mit Außenfalte und zwei Mufftaschen. Taschenklappen und Mufftaschenleisten geschweift; erstere mit einem Lederknopf verschließbar. Rücken mit oder ohne Mittelnäht, zweiteiliger Gürtel mit zwei Knöpfen. Ärmel glatt ohne Aufschlag.

9. Hut

Aus Filz in der Farbe des Rockes mit leicht gewölbter Krempe von etwa 6 cm Breite und hohem Kopfteil, in der Längsrichtung flache Falte, 5 cm breites Hutband und Randeinfassung der Krempe von dunkelgrünem Tuch. Das Vorderteil der Krempe wird etwas nach vorn heruntergeklappt. Auf der vorderen Längsfalte des Uniformhutes ist das Hutabzeichen so zu tragen, daß die untere Spitze des Hutabzeichens mit dem oberen Rand des Hutbandes abschließt. Auf der linken Seite wird an der Schleife des Hutbandes ein etwas geneigter Haarbusch (Sauborsten, Rotwildhaare, Dachshaare oder Gamsbart) getragen. Anderer Hutschmuck ist unzulässig.

10. Baschlikmütze

Aus dem Stoff in der Farbe des Rockes, länglich nach oben sich verjüngend, mit festem, gleichfarbigem Schirm und herunterziehbarem Kopfschutz, dessen vordere, sich auf 5 cm verjüngende Ausläufer von zwei dunkelgrünen geriffelten Hornknöpfen von 16 mm Durchmesser zusammengehalten werden. Das Hutabzeichen ist an der Baschlikmütze vorne über dem oberen Knopf des Kopfschutzes zu tragen. Im Sommer ist eine Baschlikmütze aus Leinen zugelassen.

11. Hutabzeichen

Die Staatsforstbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen tragen zur Dienstkleidung an der Kopfbedeckung ein Hutabzeichen entsprechend dem in der Anlage (Anlage 1) abgedruckten Muster.

Das Hutabzeichen stellt das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen dar. Die drei Felder des Wappens sind durchbrochen. Auf dem oberen Rand des Schildes liegen zwei Eichenblätter und eine Eichel auf.

Es ist in folgender Ausführung zu tragen:

alle Beamte bis zum Landforstmeister einschließlich:	Altsilber
ab Oberlandforstmeister:	Altgold.

12. Fußbekleidung

- zur langen Hose schwarze Schnürschuhe oder schwarze Schnürhalbschuhe,
- zur Stiefelhose schwarze oder braune Stiefel, schwarze oder braune Schnürschuhe, gleichfarbige Leder-gamaschen, Wickelgamaschen oder Sportstrümpfe in grauer oder grüner Farbe, Halbschuhe und Gummistiefel,
- zur Keilhose Skistiefel,
- zur kniefreien Hose Schnür- oder Halbschuhe in schwarzer oder brauner Farbe.

13. Wäsche

- dunkelgrünes Hemd mit gleichfarbigem weichem Steh-Umlegekragen,
- hellgrünes Hemd mit gleichfarbigem weichem Steh-Umlegekragen,
- weißes Hemd mit gleichfarbigem steifem, halbsteifem oder weichem Steh-Umlegekragen bei besonderen Anlässen.

Dazu dunkelgrüner Binder, bei besonderen Anlässen schwarzer Binder.

III. Dienstgradabzeichen

(s. Anlage 2)

Dienstgradabzeichen werden von Forstbeamten und Forstangestellten in Form von Schulterstücken auf dem Dienstrock, der Waldbluse, dem Dienstmantel und dem Wettermantel getragen. Sie sind auf der Waldbluse und dem Wettermantel aufzuknöpfen. Beim Dienstrock und dem Dienstmantel werden die Schulterstücke in die Achseln eingenäht und mit je einem dunkelgrünen Hornknopf von 16 mm Durchmesser befestigt. Sie haben sämtlich eine dunkelgrüne Samtunterlage. Die Schulterstücke der Forstbeamten des höheren Dienstes, vom Forstreferendar an, sind außerdem mit einem sichtbaren etwa 3 mm breiten silberfarbenen, vom Oberlandforstmeister an mit einem etwa 3 mm breiten goldfarbenen Streifen aus Plattschnur umrandet. Die Eichen sind ohne Stiel und 18 mm lang.

- Forstschutzgehilfen: Zwei Doppelstreifen dunkelgrüner, 5 mm breiter Plattschnur,
- Forstwartanwärter: Drei Doppelstreifen dunkelgrüner, 5 mm breiter Plattschnur,
- ap. Forstwart: Vier Doppelstreifen dunkelgrüner, 5 mm breiter Plattschnur,
- Forstwart: wie vor, mit einer silberfarbenen Eichel,
- Oberforstwart: wie vor, mit zwei silberfarbenen Eichen,
- Forstlehrlinge (einschl. Forstschüler): keine Schulterstücke,
- Revierförsteranwärter: Fünf Doppelstreifen dunkelgrüner, 5 mm breiter Plattschnur,
- ap. Revierförster: fünfzigiges Geflecht von zwei dicht nebeneinanderliegenden 5 mm breiten dunkelgrünen Plattschnüren,
- Revierförster: wie vor, mit einer silberfarbenen Eichel,
- Oberförster: wie vor, mit zwei silberfarbenen Eichen,
- Forstschuloberlehrer, Forstrentmeister, Forstoberrentmeister: wie vor,
- Forstamtmann: wie vor, mit drei silberfarbenen Eichen,
- Anwärter für den höheren Forstdienst: keine Schulterstücke,
- Forstreferendar: Fünf Doppelstreifen dunkelgrüner, 5 mm breiter Plattschnur,
- Forstassessor: fünfzigiges Geflecht von zwei dicht nebeneinanderliegenden 5 mm breiten Plattschnüren,
- Forstmeister: wie vor, mit einer silberfarbenen Eichel,
- Oberforstmeister: wie vor, mit zwei silberfarbenen Eichen,

- s) Landforstmeister: wie vor, mit drei silberfarbenen Eicheln,
- t) Oberlandforstmeister: vierbogiges Geflecht von drei dicht nebeneinanderliegenden, dunkelgrünen Schnüren, wovon die beiden äußeren aus 5 mm breiter Plattschnur, die innere aus 5 mm breiter Kantenschnur bestehen, eine goldene Eichel,
- u) Ministerialdirigent: wie vor, mit zwei goldenen Eicheln,
- v) Ministerialdirektor: wie vor, mit drei goldenen Eicheln.

IV. Trageordnung

Es ist zu tragen:

1. der Große Dienstanzug:

- a) mit hellgrüner Wäsche und grünem Binder (Uniformmantel, Umhang oder Lodenmantel):

bei dienstlichen Meldungen, Holzversteigerungen, im Innendienst bei Lehrgängen, bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen und bei Dienstbesprechungen außerhalb des Forstamtsbereichs,

- b) mit weißer Wäsche, schwarzem Binder und langer Hose, ggf. Stiefelhose mit langen Stiefeln (Uniformmantel oder Umhang):

bei feierlichen Anlässen (offiziellen Veranstaltungen, Trauerfeiern, nationalen Feiertagen, gesellschaftlichen Veranstaltungen usw.),

2. der Walddienstanzug (Lodenmantel, Wettermantel oder Überziehjoppe):

zum täglichen Walddienst, bei Bereisungen, bei Lehrwanderungen, zum Beamtenschießen, bei Waldprüfungen, im täglichen Innendienst auf dem Forstamt, im Außendienst bei Lehrgängen und bei Dienstbesprechungen innerhalb des Forstamtsbereichs,

3. beim täglichen Dienst im Walde nach Bedarf ein Waldstock, im Winter ein Muff und ein einfarbig grüner Schal.

V. Dienstkleidung der Ruhestandsbeamten

1. Beamte, denen das Recht zum Weitertragen der Dienstkleidung verliehen ist, tragen unter den Schulterstücken ein Abzeichen, bestehend aus einer 1 cm breiten gemusterten Aluminium- bzw. goldenen Tresse, die auf einem etwa 1,5 cm breiten, doppelten Streifen aus Rocktuch aufgenäht ist. Das Abzeichen ist in der Mitte zwischen Armlochnaht und Schulterknopf mit den Enden so auf Rock, Mantel usw. aufzunähen, daß es zu beiden Seiten der Schulterstücke je 0,5 cm sichtbar ist.
2. Die Dienstkleidung muß entweder den beim Ausscheiden gültigen oder den später herausgegebenen Vorschriften entsprechen.
3. Bei der Ausübung eines neuen Berufes darf die Dienstkleidung für Ruhestandsbeamte nicht getragen werden.

VI. Inkrafttreten

Die Dienstkleidungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Dienstkleidungsvorschriften.

Die vorhandenen Dienstkleidungsstücke, welche der neuen Dienstkleidungsvorschrift nicht entsprechen, können bis zum 1. April 1957 aufgetragen werden.

Anlage 1 = Hutabzeichen

Anlage 2 = Dienstgradabzeichen

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln,
das Forsteinrichtungsamt in Düsseldorf, Königsallee 18.

Nachrichtlich an: Landwirtschaftskammer Rheinland
— Forstabteilung —, Bonn, Endenicher Allee 60,
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
— Forstabteilung —, Münster i. W., Schorlemer Straße 12, Landesforstschule Allagen, Allagen an der Möhne.

Anlage 1

Hutabzeichen für die Dienstkleidung der Staatsforstbeamten



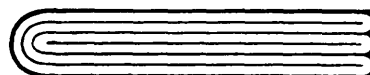
Ausführung Altsilber
Ausführung Altgold

Anlage 2

Dienstgradabzeichen



a) Forstschutzgehilfe



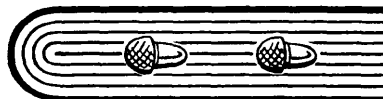
b) Forstwartanwärter



c) ap. Forstwart



d) Forstwart

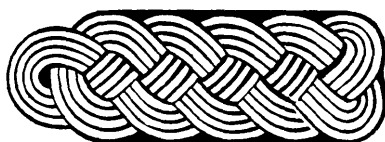


e) Oberforstwart

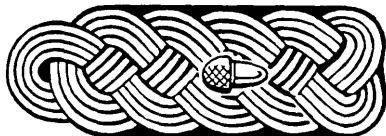
f) Forstlehrling
ohne



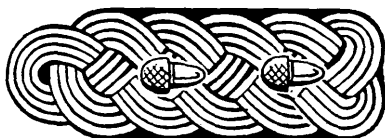
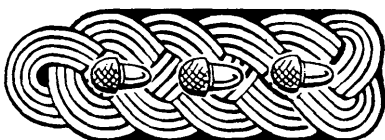
g) Revierförsteranwärter



h) ap. Revierförster



i) Revierförster

k) u. l) Oberförster, Forstschuloberlehrer,
Forstrentmeister, Forstoberrentmeister

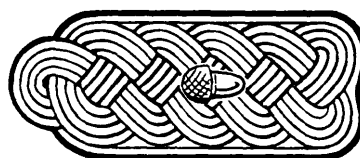
m) Forstamtmann

n) Anwärter für den höheren Forstdienst
ohne

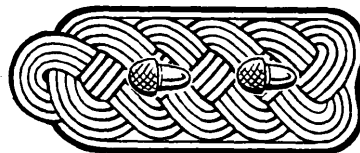
o) Forstreferendar



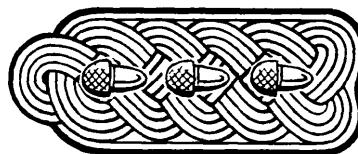
p) Forstassessor



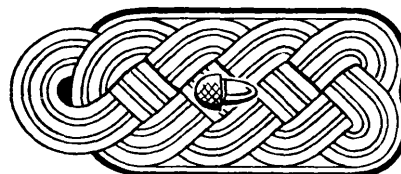
q) Forstmeister



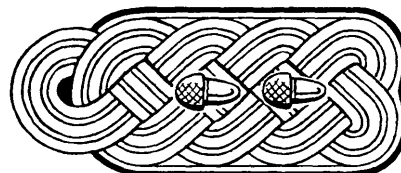
r) Oberforstmeister



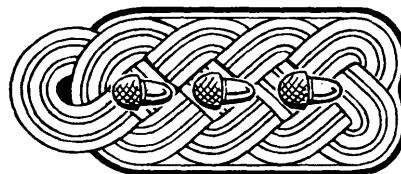
s) Landforstmeister



t) Oberlandforstmeister



u) Ministerialdirigent



v) Ministerialdirektor

— MBI. NW. 1954 S. 329.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.